**Liebe Eltern,**

**folgendes Schreiben von der Bildungsministerin:**

In wenigen Tagen erfolgen in den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern für die Kinder und

Jugendlichen schrittweise weitere Öffnungsschritte.

Ab Montag, dem 22. März 2021, folgt dann der zweite Öffnungsschritt in den oben genannten Regionen, die eine 7-Tages-Inzidenz von 50-100 aufweisen:

Die Kinder der Klassenstufen 1-6 kehren in den täglichen Regelbetrieb zurück, für den ebenfalls wieder die Präsenzpflicht gilt.

Ab dem 22. März 2021 gelten dann in allen Regionen, die eine 7-Tage-Inzidenz unter 100 pro 100.000

|  |  |
| --- | --- |
| Einwohner haben, im Kern die gleichen Regelungen. | Ab diesem Zeitpunkt werden die kostenlosen, |
| freiwilligen Selbsttests an allen Schulen und in allen Klassenstufen, die mindestens an einem Tag in | |

der Woche in der Schule sind, zunächst einmal wöchentlich in der Schule angeboten und durchgeführt. Die Lehrkräfte erklären den Schülerinnen und Schülern die Anwendung des Selbsttests

|  |  |
| --- | --- |
| anhand der Gebrauchsanleitung und beaufsichtigen die Testdurchführung. Es soll im Klassen- bzw. | |
| Kursverbund zu Beginn eines Schultags im Klassenraum getestet werden. Die Testungen für die |  |

Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrkräfte sind freiwillig und kostenlos. Die Tests sind leicht anzuwenden und – anders als die bisher bekannten Schnelltests – auch nicht unangenehm.

Es kommen die so genannten Selbsttests (Antigen Schnelltests) zum Einsatz, die durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) mit Sonderzulassungen zur Eigenanwendung durch Laien zum Nachweis des Virus SARS-CoV-2 zugelassen sind.

Wie die Tests im Einzelnen gehandhabt werden, wird auf den Beipackzetteln zu den Testkits gut verständlich erläutert. Weitere Informationen finden Sie dazu auf den Internetseiten des Bildungsministeriums unter www. <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/>, sowie im Anhang Gebrauchsanweisung.

Wichtig: Lehrkräfte haften ausdrücklich nicht für mögliche Schäden. Die an die Schulen gelieferte

|  |  |
| --- | --- |
| Selbsttests sind so genannte Laientests, sie können von jeder Privatperson ohne Einsatz von |  |
| geschultem Personal vorgenommen werden. Da die Testungen während des Unterrichts stattfinden | |

werden, haben die dabei anwesenden Lehrkräfte nur die Aufsichtspflicht über die jeweilige Klasse. Es gelten die bestehenden Regelungen, nach denen im Rahmen der Aufsichtspflicht eine Haftung der Lehrkräfte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in Betracht kommt.

|  |  |
| --- | --- |
| Einverständniserklärung:  Im Anhang finden Sie ein Formular, |  |
| in dem diese ihr Einverständnis erklären, dass ihr Kind an den | |

Selbsttestungen teilnehmen darf.

Nur wenn das Einverständnis der Eltern vorliegt, kann ein minderjähriger Schüler oder eine minderjährige Schülerin an dem Selbsttest in der Schule teilnehmen. Dieses Formular ist auf den Internetseiten des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur auch abrufbar.

|  |
| --- |
| Zum Ablauf der Selbsttests: Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass ein positiver Selbsttest zunächst |
| nur einen Verdacht auf eine mögliche Infektion zeigt. In diesem Fall wird dann wie folgt gehandelt: |
|  |

1. Die Schülerin oder der Schüler wird umgehend von der übrigen Lerngruppe isoliert.
2. Die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerin bzw. des minderjährigen Schülers werden informiert werden.
3. Es wird sichergestellt, dass die minderjährigen Schülerinnen oder der minderjährige Schüler von den Erziehungsberechtigten (oder einer/einem Beauftragten) von der Schule abgeholt werden.
4. Das zuständige Staatliche Schulamt wird informiert.
5. Die übrige Lerngruppe kann in der Schule im Unterricht verbleiben.
6. Bei dem positiv selbstgetesteten Schüler bzw. Schülerin lassen die Erziehungsberechtigten unverzüglich einen PCR-Test beim Hausarzt durchführen. Erst damit kann abschließend festgestellt werden, ob tatsächlich eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.
7. Die Schülerin oder der Schüler bleibt in häuslicher Quarantäne, bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt.
8. Fällt dieser PCR-Test negativ aus, kann das Kind wieder die Schule besuchen.
9. Fällt dieser PCR-Test positiv aus, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt vor Ort über das Kontaktmanagement und das weitere Vorgehen in der Schule.

Bitte achten Sie auch weiterhin darauf, dass Schülerinnen und Schüler, aber auch Beschäftigte, die Erkältungssymptome aufweisen, das Schulgebäude nicht betreten dürfen.

|  |  |
| --- | --- |
| Sollten Sie Fragen zu den Selbsttests haben, können Sie sich gerne an die Hotline im | |
| Bildungsministerium unter der Telefonnummer 0385/588–7174 wenden | . |